



www.bh-gmunden.gv.at

Geschäftszeichen:  
BHGMBA-2024-441727/41-AIS  
BHG MWA-2020-24653/21-TR

Bearbeiter/-in: Sabine Aigner-Rechlin  
Tel: (+43 7612) 792-63509  
Fax: (+43 732) 77 20-263 399  
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 18.06.2025

- I. **ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf;**  
**Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch**  
**Errichtung und Betrieb von Produkthalden,**  
**Förderbandabschnitten, Aufhöhung von Dämmen**  
**und Nutzung dieser als Fahr- und Förderwege**  
- **Ansuchen um gewerbebehördliche**  
**Genehmigung**

- II. **Gemeindeverband „INKOBA Region**  
**Salzkammergut-Nord“, Gmunden;**  
**Schotterentnahme zur Aufschließung eines**  
**Gewerbegebietes in der KG Feldham,**  
**Marktgemeinde Vorchdorf in der**  
**Rahmenverfügung zum Schutze der**  
**Trinkwasservorkommen im Almtal;**  
**Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

### **ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Wir haben folgende Angelegenheiten, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- I. Die **ASAMER Kies- und Betonwerk GmbH** hat unter Vorlage eines Projektes um die Erteilung der **gewerbebehördlichen Genehmigung** für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort Feldham, Marktgemeinde Vorchdorf durch **die Errichtung und den Betrieb**
- der Produkthalde Süd inkl. Zufahrt,
  - der Produkthalde Nord inkl. Zufahrt,
  - von mobilen Förderbandabschnitten A, B, C und D
  - der Aufhöhung der Dämme der Schlammteiche 18, 19, 21, 22 und Nutzung als Fahr- und Förderwege,
  - der Dämme des Schlammteichs 23 und Nutzung als Fahr- und Förderwege
- auf den Grst.Nr. 303/1, 303/4, 303/5, 304, 305/1, 305/2, 305/3, 306/1, 306/2, 307, 316/1, 318, 319, 325/1, 325/4, 326, 328, 332/1, 332/2, 333, 334, 336, 337, 339, 341, 342, 343, 344, 345/1, 345/2, 346, 347/1, 349/1, 349/2, 350/1, 350/2, 351, 355/1, 355/2, 357, 376, 377, 378, 381, 386, 389, 393, 394, 399, 404, 407/1, 407/3, 407/4, 409/1, 410, 416/1, 416/2, 418/1, 419/1, 480/1, 484/1, 484/2, 485, 486/2, 530/1, 531/2, 534, 535, 536/1, 537/2, 538, KG. Feldham, Marktgemeinde Vorchdorf **angesucht**.
- II. Der **Gemeindeverband „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“**, 4810 Gmunden, Krottenseestraße 45, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der FRIEDL ZT GmbH, 4840 Vöcklabruck, Karl Lötsch-Straße 10, um Erteilung der **wasserrechtlichen Bewilligung** für die Schotterentnahme zur Aufschließung eines geplanten Gewerbegebietes in der KG Feldham, Marktgemeinde Vorchdorf, gemäß dem Detailprojekt „Gewerbegebiet Vorchdorf – Feldham“, vom 25.01.2021, GZ: 2027048, angesucht.

Im Wesentlichen ist vorgesehen, die derzeitige Geländeoberkante – welche von ca. 408 m ü.A. im südöstlichen Abschnitt auf ca. 403 m ü.A. im nordwestlichen Abschnitt abfällt – auf einer Fläche von ca. 17,18 ha um ca. 7,5 m bis 12,5 m auf das projektierte Endniveau von 395,5 m ü.A. abzusenken. Die gesamte Aushubkubatur beträgt ca. 1.625.000 m<sup>3</sup> (1.500.000 m<sup>3</sup> Schotter sowie 125.000 m<sup>3</sup> Humus und Abraum).

Durch das geplante Vorhaben werden laut Projektunterlagen die Gst. Nr. 92/1, 106/1, 336, 337, 342, 344, 349/1, 350/1, 350/2, 377, 379, 480/1, 484/1, 484/2, 530/1, 531/2, 533, 534, 535, 536/1, 537 und 538, alle KG Feldham, Marktgemeinde Vorchdorf, berührt.

Wir laden Sie ein, als Beteiligte an der Augenscheinsverhandlung teilzunehmen.

<b>Datum: Montag, den 14. Juli 2025</b>	<b>Zeit: 09:00 Uhr</b>
<b>Ort der Zusammenkunft: Treffpunkt beim Betonwerk der Fa. ASAMER in der Marktgemeinde Vorchdorf, KG. Feldham;</b>	

Bitte bringen Sie zu dieser Verhandlung diese Verständigung mit und beachten Sie die nachstehenden Hinweise!

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die aufliegenden Pläne oder sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

**Ort der Einsichtnahme:**

- Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Gewerbeabteilung, 1. Stock, Zimmer Nr. A 107 (Mo-Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 12.00 bis 17.00 Uhr)
- Marktgemeindeamt Vorchdorf (Bauamt) während der Amtsstunden

**RECHTSGRUNDLAGE:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

**Zu I.:** §§ 74 ff, 81 Abs. 1, 333 und 356 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF §§ 93 Abs. 3 i.V.m. 92 Abs. 2 letzter Satz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG 1994), BGBl. Nr. 450/1994 idgF

**Zu II.:** §§ 31c, 34 Abs. 2, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF;

**Als Antragsteller beachten Sie bitte:**

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Weiters werden Sie ersucht, Vertreter der projektierenden bzw. bauausführenden Firmen zur Projekterläuterung und Information zum Verhandlungstermin einzuladen**

Als Beteiligter/Beteiligte (**Nachbar**) beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 idgF und WRG 1959). Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

**Eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist nicht verpflichtend. Wenn Sie bei der mündlichen Verhandlung nicht anwesend sind oder während dieser keine Einwendungen erheben, erhalten Sie keine Bescheidausfertigung.**

Nachbarn, die nachweislich ohne ihr Verschulden gehindert waren Einwendungen zu erheben, können dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Verhandlung, jedoch jedenfalls nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vorbringen.

**Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung 1994** sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, - wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen - regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten sowie die Erhalter von Schulen.

**Eine persönliche Ladung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959** ergeht nur an die Antragsteller, berührte Grundeigentümer sowie die in den § 31c WRG 1959 angeführten Parteien. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

**Hinweis für Gemeinde:**

Mit dem Ersuchen,

- die beim Gemeindeamt aufliegenden Projektunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Amt aufzulegen
- eine Kundmachung an der Amtstafel unverzüglich anzuschlagen,
- den Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel) von den Vertretern der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
- im Sinne des § 355 GewO eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.
- vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden

**Allgemeiner Hinweis:**

Die gegenständliche Verhandlung ist auch durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at) unter der Rubrik "**Bürgerservice - Amtstafel**" kundgemacht.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Sabine Aigner-Rechlin

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-gm.post@ooe.gv.at](mailto:bh-gm.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at). **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhgmunden.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhgmunden.htm).